

## Satzung

Stand vom 02. Mai 2018

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Arbeitskreis Regionalgeschichte Freiburg e. V.“ mit Sitz in Freiburg i. Br. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2  
Zweck des Vereins ist die Förderung regionalgeschichtlicher Forschung und die Verbreitung ihrer Ergebnisse. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von Forschungsvorhaben, die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen und Arbeitstagen, die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die dieselben Ziele verfolgen, verwirklicht.

§ 3  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Sind Vorstandsmitglieder selbst davon betroffen, so ist die Entscheidung über eine Vergütung erst der Mitgliederversammlung vorzulegen, welche hierüber einen Beschluss zu fassen hat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### II. Mitgliedschaft

§ 4  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann den Ablehnungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

§ 5  
Beitragsleistungen, und zwar einmalige wie wiederkehrende, unterliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Fälligkeitstermin ist der 1. April eines jeden Jahres. Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann nach erfolgloser Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6  
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis 30. September eines Jahres einem Vorstandsmitglied zugehen. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 7  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsgrund wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

### III. Organe des Vereins

§ 8  
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

#### § 9

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein. Sie werden auf die Dauer zweier Geschäftsjahre in offener Abstimmung durch Handaufheben gewählt; auf Antrag eines Mitglieds kann auch geheim abgestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit wird für die Dauer der restlichen Geschäftszeit des amtierenden Gesamtvorstandes ein/e Nachfolger/in gewählt. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. I und 32 BGB.

#### § 10

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt, wenn durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern deren satzungsmäßige Mindestzahl unterschritten wird oder der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

#### § 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl des Vorstandes, die Bestellung der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstellenden Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsbeschlusses, die Beschlussfassung über die Erteilung der entsprechenden Entlastung, die Festsetzung des jährlichen Beitrages, die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes und schließlich die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins.

#### § 12

Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Einberufen wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch ihre satzungsmäßigen Organe vertreten.

#### § 13

Eine ordentliche ebenso wie eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand im Abstand von 30 Minuten eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

#### § 14

Die Mitgliederversammlung leitet ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes, die Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist. Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist nachträglich schriftlich einzuholen.

#### § 15

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **IV. Auflösung**

#### § 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung regionalgeschichtlicher Forschungsvorhaben zu verwenden hat.